

Ordentliche Hauptversammlung der Cash.Medien AG

am Montag, 27. Juni 2011, ab 11 Uhr

**im Restaurant „Cardoza’s“
in der Stresemannstraße 163, 22769 Hamburg**

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, durch von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter oder durch einen sonstigen Dritten ausüben lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht, den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist die Beachtung der Textform (§ 126b BGB) erforderlich und ausreichend. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Für die Übermittlung des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten bietet die Gesellschaft an, dass die Aktionäre den Nachweis bis zum Donnerstag, 23. Juni 2011, 15:00 Uhr, per E-Mail an die Gesellschaft (hv2011@cash-medienag.de) übermitteln.

Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, besteht das Textformerfordernis nach dem Gesetz nicht. Nach dem Gesetz genügt es in diesen Fällen, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserteilung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135

AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG weisen wir darauf hin, dass jeder Aktionär unaufgefordert mit seiner Eintrittskarte ein Vollmachtsformular übermittelt bekommt.

Zudem bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Mitarbeiter der Cash.Medien AG, die das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausüben werden, vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich unter Verwendung des hierfür den Aktionären nach ihrer Anmeldung zur Hauptversammlung mit der Eintrittskarte übersandten Formulars oder eines von der Gesellschaft vorher übersandten bzw. unter www.cash-medienag.de heruntergeladenen und ausgedruckten Formulars erteilt werden.

Zur schriftlichen Bevollmächtigung ist ebenfalls eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung erforderlich. Schriftlich erteilte Vollmachten und Weisungen müssen spätestens am Freitag, 24. Juni 2011, 15:00 Uhr, bei der unten angegebenen Adresse der Gesellschaft eingehen, um bei der Hauptversammlung berücksichtigt zu werden, soweit die Vollmachten nicht der Gesellschaft in der Hauptversammlung vor der Abstimmung vorgelegt werden:

Cash.Medien AG
Herrn Jörn Meggers
Stresemannstraße 163
22769 Hamburg
oder per Telefax: +049 (0)40 / 51 444-259
oder per E-Mail: hv2011@cash-medienag.de

Hamburg, im Mai 2011

Der Vorstand